

Satzung für den Tennis-Club Schönau/Schw. e.V. 79677 Schönau

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 12.10.1989 in Schönau gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Schönau/Schw.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schönau/Schw.**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schönau/Schw. eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Jugendarbeit.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.**
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.**
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.**
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird zum Ehrenmitglied ernannt, wer insbesondere durch hervorragende Leistung zum Wohle des Vereins beigetragen hat.**

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung**
 - b) durch Austritt des Mitglieds**
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein**
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur jährlich erfolgen zum Ende des Kalenderjahres.**
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag -gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage- nicht gezahlt hat.**
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.**
- (5) Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.**

§ 5

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig und werden im Voraus (1. Quartal) durch Bankeinzug erhoben.**
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.**

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

§ 7

Organe des Vereins

- (1) **Organe des Vereins sind:**
- a) **die Mitgliederversammlung**
 - b) **der Vorstand**
 - c) **die Kassenprüfer**

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**
- (2) **Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schönau, das ist zur Zeit der „Schönauer Anzeiger“.**
- (3) **Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind ebenfalls stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**
- (4) **Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80%.**
- (5) **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- (6) **Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, sind mit zwei Dritteln Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.**
- (7) **Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.**

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Jugendwart/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) den bis zu 3 Beisitzern/innen
- (2) Vorstand nach § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Amtsträgern kann der Vorstand für diese Ersatz bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt wird.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

- (7) **Das Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.**

§ 10

Kassenprüfung

- (1) **Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen sachlich und rechnerisch geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.**

§ 11

Satzungen des Deutschen Tennisbundes

- (1) **Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. und die vom Deutschen Tennis Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.**

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**
- (2) **Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt.**

**Beschlussfassung der Satzung in der Gründerversammlung am 12.09.1989,
geändert und neugefasst in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.2010.**

Schönau, den 19.03.2010

**Stefan Ganzmann
(Vorsitzender und Versammlungsleiter)**

**Volker Schneider
(Schriftführer)**